

1. Allgemeine Hinweise

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate ärztlich untersucht worden sind und dem Arbeitgeber darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Enthält diese Bescheinigung einen Vermerk, dass die Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Tätigkeiten in der Gesundheit oder Entwicklung gefährdet werden können, so dürfen sie diese Tätigkeiten nicht ausführen.

Die Bestimmungen für ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG gelten ausschließlich für Jugendliche. Jugendliche(r) im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt das Land Sachsen-Anhalt. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Jugendliche seinen/ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.

Ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG können von Ärzten/Ärztinnen des kinder- und jugendärztlichen Dienstes, aber auch von jedem/jeder anderen niedergelassenen Arzt/Ärztin oder Betriebsarzt bzw. -ärztin vorgenommen werden; es gilt das Prinzip der freien Arztwahl.

2. Ärztliche Untersuchungen

2.1 Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)

Die Erstuntersuchung ist zwingende Voraussetzung für den Eintritt von Jugendlichen in das Berufsleben. Sie dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit von einer Ärztin/einem Arzt untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von dieser Ärztin/diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1). Diese ärztliche Bescheinigung ist ausgehend vom Tag der abschließenden Untersuchung 14 Monate gültig.

Vor Beginn der Erstuntersuchung hat der Jugendliche dem Arzt einen vollständig ausgefüllten Untersuchungsberechtigungsschein des Landes Sachsen-Anhalt mit Unterschrift des Personensorgeberechtigten und den Antrag auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie den dazugehörigen Erhebungsbogen (Anlage 1 – weiß) für die Erstuntersuchung - vollständig ausgefüllt und unterschrieben - vorzulegen.

2.2 Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

Die erste Nachuntersuchung ist spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung durchzuführen. Der Arbeitgeber muss sich die Bescheinigung über diese ärztliche Nachuntersuchung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorlegen lassen. Bei der Erstuntersuchung erhält Jugendliche auch den Untersuchungsberechtigungsschein und den Erhebungsbogen (Anlage 1a – rosa) für die erste Nachuntersuchung. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und dem Arzt bei der ersten Nachuntersuchung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

2.3 Weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)

Nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen, ohne dass eine solche Untersuchung Voraussetzung für eine Fortdauer der Beschäftigung wäre.

2.4 Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)

Ergibt eine der genannten Untersuchungen, dass der Jugendliche hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind oder die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind, so soll der Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen.

2.5 Ergänzungsuntersuchungen (§ 38 JArbSchG)

Der untersuchende Arzt hat eine Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Facharzt oder Zahnarzt zu veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur mit Hilfe des Ergebnisses einer ergänzenden Untersuchung beurteilen kann.

Hinweis: Für Jugendliche, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden, ist keine Untersuchung nach den JArbSchG erforderlich.

3. Untersuchungsberechtigungsscheine des Landes Sachsen-Anhalt und Vordrucke

Für die Erstuntersuchung und die erste Nachuntersuchung benötigen die Jugendlichen in jedem Fall jeweils einen Untersuchungsberechtigungsschein des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Antrag auf Kostenerstattung und einen Erhebungsbogen. Zuständig für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine des Landes Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden (kreisfreie Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Einheitsgemeinden). Die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen an Jugendliche erfolgt personengebunden durch die jeweilige Gemeinde, in deren Bezirk der/die Jugendliche seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.

Ärzte und Ärztinnen haben für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und die Aufzeichnung aller Untersuchungsergebnisse die Vordrucke gemäß den Anlagen der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung und des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden. Diese Vordrucke können von der zuständigen Gemeinde oder ggf. vom Gesundheitsamt bezogen werden.

Die Vordrucke umfassen im Einzelnen:

- den Untersuchungsbogen für die Erstuntersuchung mit der ärztlichen Mitteilung an den Personensorgeberechtigten und der ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber (Formularsatz - weiß),
- den Untersuchungsbogen für Nachuntersuchungen mit der ärztlichen Mitteilung an den Personensorgeberechtigten und der ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber (rosa Formularsatz - rosa),
- die Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung,
- die Liquidation zur Ergänzungsuntersuchung und
- das Merkblatt „Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“.

4. Kostenerstattung

Die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen trägt das Land Sachsen-Anhalt. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Jugendliche seinen/ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt hat.

4.1 Abrechnungsstelle

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen für Untersuchungen nach dem JArbSchG erfolgt durch das

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 12
Große Steinmetzstraße 4
39104 Magdeburg

4.2 Abrechnung und Vergütung der ärztlichen Leistungen

Die Abrechnung und Vergütung der ärztlichen Leistungen für Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Die im Rahmen des JArbSchG geforderten Untersuchungen werden - mit Ausnahme der Ergänzungsuntersuchung – als Komplexleistung Nr. 32 GOÄ abgerechnet. Die Vergütung der GOÄ Nr. 32 erfolgt mit dem einfachen Gebührensatz und beträgt derzeit 23,31 € (Punktwert x Punktzahl).

Die Kostenerstattung für ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG durch das Land Sachsen-Anhalt ist nur möglich, wenn der Abrechnungsstelle für die jeweils durchgeführte Untersuchung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegen. Dies betrifft im Einzelnen:

- den Untersuchungsberechtigungsschein des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich des im unteren Teil des Formblattes befindlichen Antrages auf Erstattung der Untersuchungskosten (Betrifft Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und 42 JArbSchG)
- die Liquidation zur Ergänzungsuntersuchung (Betrifft nur Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 JArbSchG)

Für die Liquidation zur Ergänzungsuntersuchung ist der Vordruck des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden; eine Kopie der Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung ist unbedingt beizufügen. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen für eine Ergänzungsuntersuchung gemäß § 38 JArbSchG ist nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ, gesondert für jede einzelne erbrachte Leistung und mit dem einfachen Gebührensatz vorzunehmen.

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1 S. 965) in der derzeit gültigen Fassung - Auszug

Vierter Titel – Gesundheitliche Betreuung

§ 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
- er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 - dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

- (1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass
- ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
 - gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
 - die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.
- (2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36 Ärztliche Untersuchung und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

- (1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungszustand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.
- (2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen aufgrund der Untersuchungen zu beurteilen,
- ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
 - ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
 - ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.
- (3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:
- den Untersuchungsbefund,
 - die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 - die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,

- die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 38 Ergänzungsuntersuchung

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39 Mitteilung, Bescheinigung

- (1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:
- das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
 - die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 - die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 - die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (35 Abs. 1).
- (2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

- (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 41 Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigung

- (1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einsenden.
- (2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

§ 42 Eingreifen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

§ 45 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte

- (1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind,
- dem staatlichen Gewerbearzt,
 - dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht, auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamtes einen Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

Weitere Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (DVO JArbSchG) vom 26. November 1991 (GBVI. LSA S. 467)
- Durchführung der ärztlichen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, RdErl. des MS vom 22. März 2010 (MBl. LSA S. 201)

Landesamt für Verbraucherschutz

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Fachbereich 5 - Arbeitsschutz

Leiter: Dr. Claus-Peter Maschmeier

Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Fax: (0340) 6501-294

E-Mail: LAV-FB5@sachsen-anhalt.de

Dezernat 50 - Zentraldezernat für Arbeitsschutz

Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Fax: (0340) 6501-294

E-Mail: LAV-DEZ50@sachsen-anhalt.de

Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West

Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Telefon: (03941) 586-3
Fax: (03941) 586-454

E-Mail: LAV-WEST@sachsen-anhalt.de

Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost

Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Fax: (0340) 6501-294

E-Mail: LAV-GAOST@sachsen-anhalt.de

Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte

Große Steinmetzstraße 4
39104 Magdeburg

Telefon: (0391) 2564-0
Fax: (0391) 2564-202

E-Mail: LAV-GAMITTE@sachsen-anhalt.de

Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord

Priesterstraße 14
39576 Stendal

Telefon: (03931) 494-0
Fax: (03931) 212018

E-Mail: LAV-GANORD@sachsen-anhalt.de

Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd

Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 5243-0
Fax: (0345) 5243-214

E-Mail: LAV-GASUED@sachsen-anhalt.de



Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz